

öffentlich

Produkt		Gesamthaushalt
Produktgruppe		Gesamthaushalt
Produktbereich		Gesamthaushalt

Amt/Geschäftszeichen	Datum	Vorlagennummer
20 / Be	28.10.2020	BV/20/2961

▼ Beratungsfolge	▼ Sitzungstermin
1. Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	24.11.2020
2. Rat	15.12.2020

Tagesordnungspunkt/Betreff

Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses bezogen auf den Stichtag 31.12.2019

Beschlussvorschlag

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss empfiehlt dem Rat folgenden Beschlussvorschlag:

Die Voraussetzungen gem. § 116a Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses liegen bezogen auf den Stichtag 31.12.2019 vor.

Beratungsergebnis						
					Sitzung am	TOP
<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	ja	nein	Enthaltungen	laut Beschlussvorschlag	abweichender Beschluss (Rückseite)

Begründung1. Sachverhalt

Mit dem 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz wurde unter anderem durch Einführung des § 116a GO NRW die Möglichkeit einer größenabhängigen Befreiung von der Pflicht zur Gesamtabchlussstellung eingeführt. Das nach dem Gesetz eingeräumte Wahlrecht greift erstmalig für den Gesamtabchluss 2019. Um von der Befreiungsmöglichkeit Gebrauch machen zu können, müssen am Abschlussstichtag des jeweiligen Jahresabschlusses und am vorhergehenden Abschlussstichtag zwei der im § 116a GO NRW genannten Kriterien erfüllt sein:

1. Die Bilanzsummen in den Bilanzen der Kommune und der einzubeziehenden verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 GO NRW übersteigen insgesamt nicht mehr als 1,5 Mrd. €.
2. Die der Kommune zuzurechnenden Erträge aller vollkonsolidierungspflichtiger verselbständigter Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 GO NRW machen weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Ergebnisrechnung der Gemeinde aus.
3. Die der Kommune zuzurechnenden Bilanzsummen aller vollkonsolidierungspflichtiger verselbständigter Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 GO NRW machen insgesamt weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Gemeinde aus.

Nach Prüfung durch die Verwaltung (gem. Prüfschema der Gemeindeprüfungsanstalt – GPA – NRW, Anhang) erfüllt die Stadt Lohmar derzeit sämtliche Kriterien. In den Fällen, in denen eine Kommune von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses unter den Voraussetzungen des § 116a GO NRW befreit ist und sie von der Befreiung Gebrauch macht, ist in dem Jahr ein Beteiligungsbericht nach § 117 GO NRW zu erstellen, an den zukünftig gegenüber dem Status Quo erhöhte Anforderungen gestellt werden. Trotz dieser gesetzlichen Verpflichtung zur Erstellung eines Beteiligungsberichtes (die bei Erstellung eines Gesamtabchlusses nach § 117 Abs. 1 GO NRW entfielen) wird aus den folgenden Gründen auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses verzichtet:

- a. Einsparung von Aufstellungs- und Prüfungskosten für den Gesamtabchluss
- b. Geringe praktische Relevanz des Gesamtabchlusses für Politik und Verwaltung
- c. Marginaler Informationsgewinn durch den Gesamtabchluss

Nach § 116a Abs. 2 GO NRW entscheidet der Rat bis zum 30.09. für jedes Jahr des Folgejahres über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses. Bedingt durch die Kommunalwahl, erfolgt der Beschluss zur Befreiung zu einem etwas späteren Zeitpunkt. Seitens der Verwaltung wurde Wert daraufgelegt, dass die neue Bürgermeisterin und der neugewählte Rat die Entscheidung hierzu treffen. Das Vorliegen der Voraussetzungen ist dem Rat anhand geeigneter Unterlagen nachzuweisen. Sofern die Kriterien nach § 116a Abs. 1 erfüllt sind, besteht nach dessen Wortlaut ein gesetzlicher Befreiungstatbestand.

2. Ziel: Was soll für welche Zielgruppe erreicht werden?

Information des Rates über die Möglichkeit zur Befreiung über die Aufstellung des Gesamtabchlusses 2019.

3. Leistungen/Prozesse: Was soll wie getan werden?

Herbeiführung eines Beschlusses über die Befreiung zur Aufstellung des Gesamtabchlusses 2019.

4. Ressourcen: Welcher Aufwand ist für die Umsetzung der Maßnahme erforderlich?

Durch die Befreiung zur Aufstellung können Personalressourcen eingespart werden.

5. Auswirkungen auf übergeordnete Ziele(Haushaltskonsolidierung, NKF, Familienfreundlichkeit, Raum für Jung und Alt, Unternehmerische Engagement, Natur und Sport). Falls ja: Welche?

6. Wirtschaftliche Auswirkungen:

Mittel für die Maßnahme lt. Haushaltsplan vorhanden: ja

nein.

Falls nein: - Mittel können aus der betroffenen Produktgruppe zur Verfügung gestellt werden nein

ja, Erläuterung: _____

- Die Maßnahme kann nur durch Inanspruchnahme von Mitteln aus nachstehenden Produktgruppen durchgeführt werden (ggf. üpl. gemäß § 83 GO):

In Vertretung

Hildebrand
Beigeordneter
